



POLITISCHE GEMEINDE DÄGERLEN ZH 8471 RUTSCHWIL

**POLIZEIVERORDNUNG DER  
GEMEINDE DÄGERLEN**

**vom 25.10.2023**

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>
Zweck	4
Zuständigkeit	4
Aufgaben der Polizeiorgane	4
Polizeiliche Anordnungen	4
Störung der polizeilichen Tätigkeit	5
Hilfeleistungen	5
<b>II. SCHUTZ DER PERSONEN SOWIE DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG IM ALLGEMEINEN</b>	<b>5</b>
Sicherheit und Ordnung	5
Schiessen	5
Abbrennen von Feuerwerk	6
Sicherung von Bodenöffnungen	6
Einzäunungen	6
Veranstaltungen auf Privatgrund	6
Strassenschilder und Signalisationen	7
Tierhaltung	7
<b>III. UMWELT- UND LÄRMSCHUTZ</b>	<b>7</b>
Grundsatz	7
Lärmschutz	7
Ruhezeiten, Nachtruhe	8
Landwirtschaft	8
Motorsport	8
Modellflugzeuge, Drohnen und lärmige Spielzeuge	8
Schiesslärm	9
Singen, Musizieren, Spiel im Freien usw.	9
Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen	9

Sportveranstaltungen im Freien	10
Gastwirtschaften, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungsstätten	10
<b>IV. SCHUTZ ÖFFENTLICHER SACHEN UND DES PRIVATEN EIGENTUMS</b>	<b>10</b>
Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum	10
Überwachung des öffentlichen Grundes	11
Verunkrautung	11
Reklame, Plakate, Inschriften	11
Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen	11
Campieren und Nächtigen im Freien	12
Feuern auf öffentlichem Grund	12
Deponieren von Kehrlicht	12
Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund	12
Schutz von Kulturen und Anlagen	13
Rettungs- und Löscheinrichtungen	13
Zurückschneiden von Pflanzen	13
<b>V. WIRTSCHAFTSPOLIZEI</b>	<b>13</b>
Schliessungszeiten	13
<b>VI. POLIZEIBEWILLIGUNGEN, POLIZEILICHE MASSNAHMEN UND SANKTIONEN</b>	<b>14</b>
Polizeibewilligungen	14
Polizeiliche Massnahmen	14
Verwaltungszwang	14
Kosten polizeilicher Massnahmen	15
Strafen	15
Depositen	15
Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang	15
<b>VII. SCHLUSSBESTIMMUNG</b>	<b>16</b>
Aufhebung bisherigen Rechts	16
Inkrafttreten	16

# Polzeiverordnung der Gemeinde Dägerlen

Gestützt auf § 3 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 29. November 2004 und auf Art. 13 der Gemeindeordnung vom 26.09.2021 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Polzeiverordnung:

## I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

### **Zweck**

<sup>1</sup> Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Dägerlen.

<sup>2</sup> Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2

### **Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

<sup>2</sup> Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden von den beauftragten Polizeiorganen unter Aufsicht des Gemeinderates und des Ressortvorstehers erfüllt.

Art. 3

### **Aufgaben der Polizeiorgane**

Die Polizeiorgane haben für die Sicherheit von Mensch, Tier und Eigentum zu sorgen, Verbrechen, Vergehen und Übertretungen nach Möglichkeit zu verhindern sowie die öffentliche Ruhe und Ordnung zu erhalten.

Art. 4

### **Polizeiliche Anordnungen**

Jedermann ist verpflichtet, Anordnungen von Polizeiorganen, die innerhalb ihrer Befugnisse liegen, zu befolgen.

Art. 5

### **Störung der polizeilichen Tätigkeit**

Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Das gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausbübung der Polizeiorgane.

Art. 6

### **Hilfeleistungen**

Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren, den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten.

## **II. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen**

Art. 7

### **Sicherheit und Ordnung**

<sup>1</sup> Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden.

<sup>2</sup> Insbesondere ist verboten,

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- c) öffentlich Ärger zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

Art. 8

### **Schiessen**

<sup>1</sup> Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art, insbesondere auch mit Soft-Guns, PaintBall-Waffen und waffenähnlichen Attrappen etc. (ausgenommen offensichtlich als solches erkennbares Kinderspielzeug) auf öffentlichem und auf öffentlich zugänglichem Grund ist verboten.

<sup>2</sup> Schiessübungen mit Pulvermunition, mit Armbrust und Sportpfeilbogen dürfen nur auf entsprechend eingerichteten Anlagen durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Luft- und Gasdruckwaffen dürfen nur auf Privatgrund und nur wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist, verwendet werden.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Pflichten und die Ausübung der Jagd.

<sup>5</sup> Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazugehörenden gefährdeten Zonen dürfen während der Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Art. 9

### **Abbrennen von Feuerwerk**

<sup>1</sup> Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August sowie beim Jahreswechsel vom 31.12. auf den 1.1. gestattet.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Ausnahmegewilligungen oder Einschränkungen erteilen.

<sup>3</sup> In der Nähe besonders gefährdeter Gebäude (z.B. Scheunen usw.) ist das Abbrennen von Feuerwerk in einem Umkreis von 50 Metern verboten.

<sup>4</sup> Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen- oder Sachgefährdung entsteht. Kinder unter 12 Jahren dürfen Feuerwerk nur unter Aufsicht von Erwachsenen abbrennen.

Art. 10

### **Sicherung von Bodenöffnungen**

<sup>1</sup> Baustellen, Gräben usw. sind auf öffentlichem und privatem Grunde zu sichern und nötigenfalls so abzuschränken, zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

<sup>2</sup> Gruben, Schächte, Sammler, Jauchetröge usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen nicht ohne Aufsicht oder gesicherte Absperrung geöffnet bleiben.

<sup>3</sup> Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Schachtdeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

Art. 11

### **Einzäunungen**

Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist.

Art. 12

### **Veranstaltungen auf Privatgrund**

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom Gemeinderat verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine er-

hebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Umwelt zu erwarten ist.

Art. 13

### **Strassenschilder und Signalisationen**

Für die Benennung von Strassen und das Anbringen von Strassennamentafeln und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 14

### **Tierhaltung**

<sup>1</sup> Tiere sind so zu halten und zu verwahren, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden.

<sup>2</sup> Der Betrieb von Tierheimen sowie tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

<sup>3</sup> Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Kantonspolizei zu melden.

<sup>4</sup> Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten.

<sup>5</sup> Für die Hundehaltung gilt die diesbezügliche kantonale Gesetzgebung.

## **III. Umwelt- und Lärmschutz**

Art. 15

### **Grundsatz**

Übermässige, störende oder belästigende Einwirkungen durch Lärm, Licht, Schattenwurf, Feuer, Rauch, Staub, Dämpfe, Russ, lästige Gerüche oder Erschütterungen und dergleichen sind zu vermeiden. Unvermeidbare Einwirkungen sind im Rahmen der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Art. 16

### **Lärmschutz**

<sup>1</sup> Um Lärm zu vermindern, sind alle Massnahmen, insbesondere alle technischen, baulichen und betrieblich möglichen sowie wirtschaftlich tragbaren Verbesserungen nach

Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Lärmschutz vorzukehren.

<sup>2</sup> Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken, zu staffeln oder an geeignete Stellen, wo nötig in geschlossene Räume zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten.

<sup>3</sup> Zum Schutz von speziellen Objekten, wie Friedhof, Schulen, Kirche etc. kann der Gemeinderat zu bestimmten Zeiten lärmige Bauarbeiten ganz einstellen lassen.

Art. 17

### **Ruhezeiten, Nachtruhe**

<sup>1</sup> Jede Störung der Nachtruhe zwischen 22.00 und 07.00 Uhr ist verboten.

<sup>2</sup> Maschinen und Geräte für Landwirtschaft und Garten, beispielsweise Rasenmäher, Laubbläser, Kreis- und Kettensägen usw. sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst reduziert wird.

<sup>3</sup> Lärmige Bau-, Haus- und Gartenarbeiten sind werktags von 12:00 bis 13:00 Uhr und von 19:00 bis 07:00 Uhr, samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen untersagt.

<sup>4</sup> Das Kirchengeläute sowie der halbstündliche und stündliche Glockenschlag sind vom Grundsatz und den Ruhezeiten ausgenommen.

Art. 18

### **Landwirtschaft**

Unvermeidliche landwirtschaftliche Arbeiten und Notstandsarbeiten innerhalb der Ruhezeiten, an Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind nur in Ausnahmefällen gestattet.

Art. 19

### **Motorsport**

Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem oder privatem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 20

### **Modellflugzeuge, Drohnen und lärmige Spielzeuge**

<sup>1</sup> Mit Verbrennungsmotor betriebene Spielzeuge (Modellflugzeuge, -autos, -schiffe usw.) müssen mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein.

<sup>2</sup> Sie dürfen nur ausserhalb bewohnter Gebiete und nicht während der Ruhezeiten gemäss Art. 17 betrieben werden.

<sup>3</sup> Die Festlegung von Betriebszeiten und -plätzen durch den Gemeinderat für den regelmässigen Betrieb bleibt vorbehalten.

<sup>4</sup> Für den Einsatz von Drohnen und anderen Flugmodellen sind die Bestimmungen des Bundes zu beachten.

Art. 21

### **Schiesslärm**

<sup>1</sup> Im Interesse der Lärmbekämpfung sollen Schiessübungen nach Möglichkeit auf wenige Tage konzentriert werden.

<sup>2</sup> Die jährlichen Schiessdaten und Schiesszeiten sind dem Gemeinderat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 22

### **Singen, Musizieren, Spiel im Freien usw.**

<sup>1</sup> Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit im Innern und ausserhalb von Häusern dürfen Drittpersonen nicht belästigen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitergehende Einschränkungen anordnen.

<sup>3</sup> Für Veranstaltungen wie Dorffeste, Quartierfeste usw. kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

Art. 23

### **Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen**

<sup>1</sup> Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Gärtnerei usw.) stören.

<sup>2</sup> Das Einrichten von privaten akustisch/optischen Alarmanlagen ist der Kantonspolizei Zürich schriftlich anzuzeigen.

<sup>3</sup> Aussen-Signale von Alarmanlagen dürfen in bewohnten Gebieten nicht länger als 3 Minuten ertönen.

Art. 24

### **Sportveranstaltungen im Freien**

<sup>1</sup> Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.

<sup>2</sup> Der Ressortvorstand kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 25

### **Gastwirtschaften, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungsstätten**

<sup>1</sup> In Gastwirtschaften, Konzertsälen, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden.

<sup>2</sup> Der Ressortvorstand kann zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen anordnen.

<sup>3</sup> Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

## **IV. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums**

Art. 26

### **Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum**

<sup>1</sup> Es ist verboten, öffentliches und privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Trottoirs, Plätze, Anlagen usw.) verunreinigt oder beschädigt, hat unverzüglich den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen.

<sup>3</sup> Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

<sup>4</sup> Kleinabfälle wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettensammel oder Kaugummi dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter nicht zurückgelassen werden.

Art. 27

### **Überwachung des öffentlichen Grundes**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist, und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

<sup>2</sup> Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

<sup>3</sup> Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Art. 28

### **Verunkrautung**

Es ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können. Neophyten (invasive gebietsfremde Pflanzen) müssen regelmässig entfernt werden, damit sie sich nicht weiter ausbreiten.

Art. 29

### **Reklamen, Plakate, Inschriften**

<sup>1</sup> Es ist verboten, ohne Bewilligung des Gemeinderates auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften und dergleichen anzubringen. Ausgenommen sind definierte Plakatstellen.

<sup>2</sup> Unberechtigten ist es verboten, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate, Inschriften und dergleichen anzubringen.

Art. 30

### **Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen**

<sup>1</sup> Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

<sup>2</sup> Die nicht bestimmungsgemässe oder über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:

- die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;

- das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- das Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik);
- das Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
- Sperrungen von Strassen und Wegen.

<sup>3</sup> Für die Bewilligung ist der Ressortvorstand zuständig.

<sup>4</sup> Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.

Art. 31

### **Campieren und Nächtigen im Freien**

Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder dafür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung.

Art. 32

### **Feuern auf öffentlichem Grund**

Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

Art. 34

### **Deponieren von Kehricht**

Das Deponieren von Haus- und Industriekehricht ist nur an den Sammeltagen und den dafür bestimmten Orten erlaubt.

Art. 35

### **Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund**

<sup>1</sup> Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen nur mit Bewilligung der Gemeindebehörde länger als 48 Std. ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehengelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Fahrzeuge und Fahrzeuganhänger aller Art mehr als drei aufeinanderfolgende Nächte auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen kommunalen Parkplätzen abzustellen.

<sup>3</sup> Vorschriftenwidrig oder ohne gültige Kontrollschilder auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge, sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder

eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden. Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu tragen.

Art. 36

### **Schutz von Kulturen und Anlagen**

<sup>1</sup> Das unberechtigte Gehen, Fahren und Reiten über fremdes Kulturland ist verboten.

<sup>2</sup> Tierhalter haben ihre Tiere so zu beaufsichtigen, dass Gehwege, Parkanlagen, fremde Gärten, landwirtschaftliche Kulturen usw. weder verunreinigt noch beschädigt werden.

Art. 37

### **Rettungs- und Löscheinrichtungen**

<sup>1</sup> Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte (wie z.B. Hydranten) ist nur im Notfall gestattet.

<sup>2</sup> Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.

<sup>3</sup> Der Zugang zu Rettungs- und Löscheinrichtungen ist stets freizuhalten.

Art. 38

### **Zurückschneiden von Pflanzen**

Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und die Sicht der Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigen (Lichtraumprofil) insbesondere bei Strassenverzweigungen und in Kurvenbereichen, sowie Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht verdecken.

## **V. Wirtschaftspolizei**

Art. 39

### **Schliessungszeiten**

<sup>1</sup> Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz.

<sup>2</sup> Die Schliessungsstunde ist aufgehoben am Silvester und Neujahrstag sowie am 1. August.

<sup>3</sup> Der Ressortvorstand kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

<sup>4</sup> Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf der Bewilligung durch den Gemeinderat.

<sup>5</sup> Für den Aufschub oder die Aufhebung der Schliessungsstunde an Vorabenden von Feiertagen und an Feiertagen selbst (Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, eidgenössischer Betttag, Weihnachten) wird keine Bewilligung erteilt.

<sup>6</sup> Nach Gemeindeversammlungen und nach der Hauptübung der Feuerwehr wird die Schliessungsstunde in allen Wirtschaften um zwei Stunden hinausgeschoben.

## **VI. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen und Sanktionen**

Art. 40

### **Polizeibewilligungen**

<sup>1</sup> Bewilligungsgesuche sind mindestens vierzehn Tage schriftlich begründet vor dem Anlass einzureichen.

<sup>2</sup> Bewilligungen sind in der Regel gebührenpflichtig und können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

<sup>3</sup> Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 41

### **Polizeiliche Massnahmen**

Die Polizeiorgane sind berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.

Art. 42

### **Verwaltungszwang**

<sup>1</sup> Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang; Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.

<sup>2</sup> Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

Art. 43

### **Kosten polizeilicher Massnahmen**

<sup>1</sup> Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwangs werden den Fehlbaren oder Verantwortlichen auferlegt.

<sup>2</sup> Fehlbaren werden zudem Spruchgebühren, Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellungskosten auferlegt.

Art. 44

### **Strafen**

<sup>1</sup> Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit Busse bestraft, sofern das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht.

<sup>2</sup> Der Höchstbetrag der Polizeibusse sowie das Verfahren und die zulässigen Gebühren richten sich nach kantonalem Recht.

<sup>3</sup> In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden oder von einer Bestrafung abgesehen werden.

Art. 45

### **Depositien**

<sup>1</sup> Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositien für Bussen und Kosten entgegenzunehmen.

<sup>2</sup> Die Festsetzung der Bussen und Kosten richten sich nach kantonalem Recht.

Art. 46

### **Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang**

Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

## **VII. Schlussbestimmung**

Art. 47

### **Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Dägerlen vom 18.03.1998 und allfällige weitere in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse, Beschlüsse und Weisungen werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 48

### **Inkrafttreten**

Diese Polizeiverordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1.1.2024 in Kraft.

Dägerlen, 25.10.2023

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:      Der Schreiber:

Patrick Jola      Peter Zahnd

Dägerlen, 23.11.2023

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:      Der Schreiber:

Patrick Jola      Peter Zahnd